

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Esselborn vom 16. Februar 2006

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Esselborn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Esselborn folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.
Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.03.1995 außer Kraft.

Esselborn, den 24.03.2006

(Albert Zimmermann)
Ortsbürgermeister



Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Esselborn vom 16.02.2006

I. Nutzungsgebühren

Die Gebühr für die Überlassung von Gräbern betragen bei einer

a) Wahlgrabstätte je Grabstelle	450,00 EUR
b) Urnenwahlgrabstätte bis zu 2 Aschen	200,00 EUR
c.) Urnenwahlgrabstätte bis zu 4 Aschen	400,00 EUR

Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt erhobenen Gebühr nach Buchstabe a) bis c).

II. Bestattungsgebühren

Die Kosten für die Grabsherstellung gemäß § 9 der Friedhofssatzung, insbesondere das Ausheben und Schließen des Grabes sind vom Nutzungsberechtigten direkt mit dem jeweiligen Unternehmen abzurechnen.

III. Sonstige Gebühren

Für die Bereitstellung von Gehwegplatten und einem Fundament für das Aufstellen eines Grabmals in Abt. D wird folgende Gebühr erhoben:

für eine Wahlgrabstätte je Grabstelle	450,00 EUR
für eine Urnenwahlgrabstätte (2 Aschen)	200,00 EUR
für eine Urnenwahlgrabstätte (4 Aschen)	300,00 EUR

IV. Genehmigungsgebühren

- 1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 30,00EUR
- 2) Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben.